

Anwalts

blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Hess: Europäischer Zivilprozess?	321
Staudinger: EuGH und Brüssel I/ROM I	327
Vondung: Beitritt EU zur EMRK	331

Kommentar

Ewer: GAU und Rechtsstaat	343
---------------------------	-----

Magazin

Europas alte und neue Nischen	344
-------------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

AG Anwaltsnotariat: 20 Jahre	348
------------------------------	-----

Meinung & Kritik

von Danwitz: Auf nach Europa	365
------------------------------	-----

Mitteilungen

Vorwerk: Beweisaufnahme im Ausland	369
Smyrek: Anwaltshonorar in Frankreich	381

Rechtsprechung

EuGH: Höchstgebühren in Italien	401
BGH: 1,5-fache Geschäftsgebühr	402

5/2011
Mai

Deutscher**Anwalt**Verlag

Editorial

- I **An Europa führt kein Weg mehr vorbei**
Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf
Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV **Nachbeben erschüttert Parteientektonik**
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI **Klare Verhältnisse für internationale Paare**
Rechtsanwalt Christian Schwörer, Brüssel

VIII Aktuelles

Aufsätze

- 321 **Kommunikation im europäischen Zivilprozess**
Prof. Dr. Burkhard Hess, Heidelberg
- 327 **Der EuGH hat es (aus)gerichtet –
Harmonie zwischen Brüssel I- und Rom I-VO**
Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Bielefeld
- 331 **Grundrechtsschutz gegen die EU vor dem
Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
Julie Vondung, Köln
- 337 **Die französische CARPA –
Fremdgeldkasse für die Anwaltschaft**
Avocat à la Cour und Rechtsanwalt Karl H. Beltz, Paris / Düsseldorf
- 339 **Zwischenruf: Wenn Anwälte sich selbst
organisieren ... ist das ein Gewinn an Freiheit**
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen

Kommentar

- 343 **Bedroht ein GAU den Rechtsstaat?**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel

Magazin

- 344 **Europas alte und neue Nischen**
Martin Dommer, Hamburg

Gastkommentar

- 347 **Monika Maron, der Islam und das Grundgesetz**
Dr. Christian Rath, Freiburg

Aus der Arbeit des DAV

- 348 **AG Anwaltsnotariat: 20-jähriges Jubiläum**
- 350 **DAV-PR-Referat: Mediationsgesetz**
- 350 **DAV- Pressemitteilung: DAV Brasilien**
- 351 **Amnesty International: Verfolgte Anwälte**
- 352 **Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten**
- 352 **Personalien: Neue Vorsitzende / Auszeichnung**
- 352 **Mitgliederversammlungen: AG Kanzlei-
management / AG Internationaler Rechtsverkehr**

62. Deutscher Anwaltstag

- 353 **Aktualisiertes Programm**

Meinung & Kritik

- 365 **Auf nach Europa! – oder: Europa braucht
engagierte Anwältinnen und Anwälte**
Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas von Danwitz, Richter am Gerichtshof
der Europäischen Union, Luxemburg/Köln
- 366 **Europäisches Zivilrecht –
Wunschdenken oder baldige Realität?**
Rechtsanwältin Julia Lindemann, Brüssel

Mitteilungen

Zivilverfahren

- 369 **Beweisaufnahme im Ausland:
Neue Wege für den deutschen Prozess**
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe

Anwaltspraxis

- 374 **Abkürzungen zum Merken:
EuMVVO und EuGFVO**
Advocaat Dr. Bartosz Sujecki, Amsterdam

Anwaltspraxis

- 378 **Der Europäische Vollstreckungstitel –
einfach und gut?**
Richter am Amtsgericht Dr. David-Christoph Bittmann,
Landau i. d. Pfalz

Anwaltsvergütung

- 381 **Blick über den Rhein:
Das Anwaltshonorar in Frankreich**
Rechtsanwalt Dr. Daniel Sven Smyrek, Stuttgart

Verkehrsrecht

- 384 **Der Arm des Gesetzes reicht aus dem Ausland
nach Deutschland ...**
Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 387 Fachanwälte: Probleme beim Erwerb und Nachweis des Theoriewissens
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Anwaltsgeschichte

- 389 Sammelwerk: „Anwälte und Ihre Geschichte“
Prof. Dr. Barbara Dölemeyer, Frankfurt am Main, Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, Karlsruhe und Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover

Bücherschau

- 390 Grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
-

Haftpflichtfragen

- 392 Warnung vor der Warnpflicht – Tipps für die Anwaltspraxis
Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz München
-

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

- 395 BGH: Verhaltenskodex regelt nicht Werberecht
396 BGH: Pflicht zur Zeugnisverweigerung
397 BGH: Abschiebungshaftsache mit BGH-Anwalt
399 BFH: Keine Gewerbesteuer bei Insolvenzverwalter
mit Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin

Anwaltshaftung

- 400 BGH: Keine hypothetischen Fristen
401 KG: Falsche Bezeichnung schadet nicht

Anwaltsvergütung

- 401 EuGH: Italien – Höchstsätze für Gebühren nicht europarechtswidrig
402 BGH: 1,5-fache Geschäftsgebühr
-

- 404 Fotonachweis, Impressum
-

- XXIII Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins
XXXIV Bücher & Internet
XLII Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender
-

Schlussplädoyer

- XLIV Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service



Fachanwälte: Probleme beim Erwerb und Nachweis des Theoriewissens

Lehrgänge und Klausuren als Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne von § 2 FAO

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Über den Weg zum Fachanwaltstitel wird wenig geforscht. Die Lücke füllt das Soldan Institut für Anwaltmanagement. In der vierten Folge geht es um die Schwierigkeiten beim Erwerb und Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse. Der Beitrag schließt an AnwBl 2011, 286 (April), AnwBl 2011, 213 (März) und AnwBl 2011, 137 (Februar).

I. Rechtliche Ausgangslage

Nach § 2 Abs.1 FAO setzt die Verleihung eines Fachanwaltstitels den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse *und* besonderer praktischer Erfahrungen durch den antragstellenden Rechtsanwalt voraus. *Besondere* Kenntnisse und Erfahrungen liegen gemäß § 2 Abs. 2 FAO dann vor, wenn sie erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Das Vorhandensein und der Nachweis dieser besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sind Kernvoraussetzungen, auf deren Erfüllung die Gestattung einer Fachanwaltsbezeichnung beruht¹. Dieser so genannte „Fachanwaltsstandard“ erhält die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und soll sicherstellen, dass die Führung des Titels nicht zum „Etikettenschwindel“ wird².

Erste von einem Fachanwalt in spe zu überwindende Hürde bei der Qualifizierung ist – sieht man einmal von der durch bloßes Zuwarten zu erfüllenden Anforderung der Mindestdauer von drei Jahren Zugehörigkeit zur Anwaltschaft (§ 3 FAO) ab – der Erwerb und Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Gebiet der angestrebten Fachanwaltschaft. Zu den besonderen theoretischen Kenntnissen gehören vor allem die Rechtskenntnisse im jeweiligen Fachgebiet. Darin erschöpfen sich jedoch nicht die Anforderungen an die Fachanwaltsanwärter, vielmehr wird zusätzlich gefordert, dass der Rechtsanwalt wesentliche Kenntnisse von Nachbargebieten und so genannten Hilfswissenschaften, z. B. Kriminologie beim Fachanwalt für Strafrecht oder Betriebswirtschaftslehre beim Fachanwalt für Insolvenzrecht, besitzt³. Dass es sich beim Erfordernis „besonderer theoretischer Kenntnisse“ nicht um eine bloße Formalanforderung handelt, indizieren bereits die relativ detaillierten Regelungen zu dieser Frage in der FAO: § 4 FAO bestimmt die Modalitäten des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse einschließlich schriftlicher Leistungen (vgl. § 4a FAO), in § 6 FAO werden die Formen des Nachweises klargestellt, in § 7 FAO das Fachgespräch. In den §§ 8 ff. FAO finden sich

schließlich die für einzelne Fachanwaltschaften gesondert aufgestellten Erfordernisse der besonderen Kenntnisse.

Im Rahmen der Fachanwaltsstudie des Soldan Instituts⁴ sind die teilnehmenden Fachanwälte befragt worden, ob und in welchem Ausmaß sie beim Erwerb des Fachanwaltstitels Probleme hatten, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Nachdem in dieser Artikelserie im vergangenen Monat bereits die Vorfrage erörtert worden ist, auf welche Art und Weise sich künftige Fachanwälte die notwendigen besonderen theoretischen Kenntnisse aneignen⁵, erörtert dieser Beitrag, welchen Schwierigkeiten sie sich beim Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ausgesetzt sehen. Einer gesonderten Betrachtung in einem künftigen Beitrag bleibt allerdings die Untersuchung vorbehalten, welche Erfahrungen Fachanwälte mit den schriftlichen Leistungskontrollen im Rahmen von Fachanwaltslehrgängen machen – die Ausgestaltung der Leistungskontrollen ist in der gegenwärtigen berufspolitischen Diskussion ein zentraler Streitpunkt.

II. Gesamtbetrachtung

Die Teilnehmer der Fachanwaltsstudie wurden in einem ersten Schritt ganz allgemein nach Schwierigkeiten beim Erwerb der Qualifikationsvoraussetzungen gefragt. 79 Prozent der Befragten verneinen auf die Frage, ob es Schwierigkeiten beim Erwerb der Qualifikationsvoraussetzungen gab, dass entsprechende Probleme auftraten. In der Gruppe der Fachanwälte, die Schwierigkeiten beim Erwerb des Fachanwaltstitels hatten (21 Prozent), resultierten die Probleme häufig aus dem Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse: Fast 40 Prozent der Betroffenen sahen in dem erforderlichen Zeitaufwand ein Problem, 15 Prozent hatten Schwierigkeiten mit den Klausuren, weniger als fünf Prozent mit den Kosten⁶. Rund 30 Prozent hielten die Anforderungen an den Titel erwerb unspezifiziert für sehr hoch, hinter diesem Wert verbergen sich sowohl Probleme beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse als auch der praktischen Erfahrungen.

Allerdings dürfen diese ein recht positives Bild zeichnen. Die Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihnen die Befragung nur solcher Personen zu Grunde liegt, die sich zum einen für den Erwerb des Fachanwaltstitels entschieden haben und die zum anderen den Qualifikationsprozess auch erfolgreich durchlaufen haben. Unter den Befragten sind naturgemäß nicht all' jene Rechtsanwälte, die sich aus Kosten- oder Zeitgründen von vorneherein gegen den Erwerb eines Fachanwaltstitels entschieden haben. Auch sind nicht jene Rechtsanwälte mit ihren Erfahrungen berücksichtigt, die den Versuch der Qualifikation unternommen haben, aber letztlich mangels Zeit oder Erfolg in den Klausuren den erforderlichen Nachweis nicht erbringen konnten. Ein aussagekräftiges Gesamtbild wird sich daher nur aus einer für die Zukunft geplanten Folgebefragung von Nicht-Fachanwälten ergeben.

1 Henssler/Prütting-Stobbe, BRAO, 2.Aufl. 2010, § 2 FAO Rn. 6.

2 Quaas, BRAK-Mitt. 2006, 265, 266.

3 Gaier/Wolf/Göcken-Quaas, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 2 FAO Rn. 8; Henssler/Prütting-Stobbe, aaO, § 2 FAO Rn. 8.

4 Zu dieser Hommerich/Kilian, AnwBl. 2011, 137f. Die Gesamtstudie wird im Frühjahr 2011 in Buchform im Anwaltverlag als Band 8 der Forschungsberichte des Soldan Instituts erscheinen.

5 Hommerich/Kilian, AnwBl. 2011, 286f.

6 Bei Betrachtung aller Fachanwälte entspricht dies folgenden Werten: 8% hatten Schwierigkeiten mit dem zeitlichen Aufwand, 3% mit den Klausuren, 1% mit den Kosten.

III. Differenzierende Betrachtung

1. Zeitpunkt des Titelerwerbs

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigt sich, dass Fachanwälte, die ihren Titel vor über 15 Jahren erwarben, geringere Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an den Erwerb des Fachanwaltstitels zu erfüllen als Fachanwaltskollegen, die den Titel erst in jüngerer Vergangenheit erwarben. Für eine Bewertung der aktuellen Regelungen der Fachanwaltsordnung sind freilich vor allem jene Fachanwälte von Interesse, die in den letzten Jahren den Titel erwarben. Aus dieser Teilgruppe berichtet jeder vierte Fachanwalt von Schwierigkeiten bei der Qualifikation. Die Angaben, die eindeutig dem Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse zugeordnet werden können, sind hierbei allerdings bei Titelerwerb nach 1995 relativ gleich verteilt. Dies deutet darauf hin, dass die zunehmenden Probleme beim Titelerwerb vor allem aus den Erfordernissen beim Nachweis der praktischen Erfahrungen herrühren.

	Jahr des Erwerbs des Fachanwaltstitels			
	vor 1995	1996 bis 2000	2001 bis 2005	nach 2005
keine Schwierigkeiten	82%	81%	75%	74%
hoher zeitlicher Aufwand	5%	8%	10%	9%
Anforderungen insg. sehr hoch ⁷	8%	7%	7%	5%
Klausur	3%	4%	2%	2%
Kosten	2%	2%	1%	2%

Mehrfachnennungen möglich!

Tab. 1: Schwierigkeiten beim Titelerwerb nach Jahr des Erwerbs des Fachanwaltstitels⁸, (Basis: Fachanwälte, die theoretische Kenntnisse durch Besuch von Präsenz- oder Fernlehrgängen nachgewiesen haben)

2. Einzelne Fachanwaltschaften

Mitunter deutliche Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf Schwierigkeiten und Hindernisse beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse, wenn man die Befragten nach ihrer jeweiligen Fachanwaltschaft differenziert betrachtet (vgl. Tab. 2). Bei einer Betrachtung der Probleme, die sich ausschließlich beziehungsweise ganz überwiegend auf den Erwerb der theoretischen Kenntnisse beziehen – Zeitaufwand, Kosten und Klausuren – sind die Fachanwaltschaften für Medizinrecht und Familienrecht besonders problembehaftet. Mit einigem Abstand folgen das Transport- und das Urheber- und Medienrecht. Einer der Gründe hierfür ist, dass der Umfang des zu vermittelnden Wissens stark von den Teilrechtsgebieten in der jeweiligen Fachanwaltschaft abhängt. In einigen Fachanwaltschaften müssen sich Fachanwaltsanwärter häufiger in ihnen aus der Praxis fremde Themengebiete einarbeiten als in anderen, da der fachliche Zuschnitt der Fachanwaltschaften am Markt tatsächlich ausgeprägte Spezialisierungen unterschiedlich stark widerspiegelt. Ein Beispiel hierfür ist das Medizinrecht, in dem es häufig eine

bereits stark ausgeprägte Sub-Spezialisierung im Arzthafungsrecht gibt, das allerdings nur ein Teilbereich des nach der FAO notwendigen medizinrechtlichen Wissens abbildet.

	hoher zeitlicher Aufwand	Anforderungen insg. sehr hoch ⁹	Klausur	Kosten
Steuerrecht	9,3	8,0	1,3	0,7
Arbeitsrecht	4,7	5,7	3,4	1,3
Sozialrecht	6,5	4,8	6,5	1,6
Verwaltungsrecht	8,0	10,0	2,0	4,0
Familienrecht	11,4	8,5	4,0	3,1
Strafrecht	7,1	7,1	0,9	0,9
Insolvenzrecht	10,0	7,5	2,5	–
Versicherungsrecht	13,5	2,7	–	–
Medizinrecht	12,8	10,3	7,7	2,6
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	6,3	6,3	3,1	–
Verkehrsrecht	11,8	4,4	1,5	1,5
Bau- und Architektenrecht	11,7	7,8	1,9	–
Erbrecht	4,5	3,0	3,0	1,5
Transport- und Speditionswesen	8,3	11,1	5,6	2,8
Gewerblicher Rechtsschutz	6,8	2,7	0,7	–
Handels- und Gesellschaftsrecht	3,2	–	–	–
IT-Recht	11,1	–	2,2	–
Urheber- und Medienrecht	10,3	5,1	–	5,1
Bank- und Kapitalmarktrecht	4,8	3,2	0,8	–
Agrarrecht (N=#)	5,6	5,6	5,6	5,6

Mehrfachnennungen möglich!

Tab. 2: Schwierigkeiten beim Titelerwerb nach Fachanwaltschaft (in %), (Basis: Fachanwälte, die theoretische Kenntnisse durch Besuch von Präsenz- oder Fernlehrgängen nachgewiesen haben)

Eine Betrachtung der einzelnen Problemfelder beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse zeigt, dass in einigen Fachanwaltschaften die Schwierigkeiten nicht umfassender Natur sind, sondern aus einer bestimmten Anforderung herrühren. Zentrales Problem beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse durch Lehrgangsteilnahme ist der Zeitaufwand, während die Kosten und die Klausuranforderungen deutlich seltener als Problem genannt werden. Auffällig ist etwa, dass Fachanwälte für Versicherungsrecht überdurchschnittlich häufig den Zeitaufwand als problematisch empfinden, während Kosten und Klausuren überhaupt nicht als Schwierigkeit angeführt werden. Die Klausuren sind, wenn auch nur mit einem im Vergleich geringen Anteil, im Medizin- und Sozialrecht überdurchschnittlich häufig eine Qualifikationshürde.¹⁰

⁷ Die Angabe „Anforderungen insgesamt sehr hoch“ bezieht sich sowohl auf den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen.

⁸ In der Befragung konnten die Teilnehmer sich zu Schwierigkeiten sowohl beim Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse als auch der praktischen Erfahrungen äußern. Daher wird trotz der Möglichkeit von Mehrfachnennungen bei einer isolierten Betrachtung der Schwierigkeiten beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse der Gesamtwert 100 nicht durchgängig erreicht.

⁹ Die Angabe „Anforderungen insgesamt sehr hoch“ bezieht sich sowohl auf den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen.

¹⁰ Zu weiteren Einflussfaktoren (Geschlecht, Kanzleigröße, Mandatsstruktur, Vorsezialisierung) siehe die Gesamtstudie *Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2011* (erscheint im Frühsommer 2011).

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian ist Direktor, Prof. Dr. Christoph Hommerich ehemaliger Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.